

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

5. Das Reich Gottes im Vollsinn auf der neutestamentlichen Stufe (Die Hauptdefinition).

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Wir sehen, daß beim Reich noch sieghafter als in der Föederaltheologie das Neue Testament gegenüber dem Alten zur Geltung kommt. Trotzdem durch die Behauptung des Gnadenreiches im Alten Bunde der Anschluß an den Föderalaufriß gelingt, wird doch durch die alles andere in Schatten stellende Heraushebung des Reiches im Vollsinn jener Unterschied noch bedeutungsloser als beim Gnadenbunde im Alten Testament. Die an das Reich anknüpfende Gedankenreihe entspricht eben mehr der biblischen Wirklichkeit als die Bundes-systematik. Sie läuft aber durchaus parallel, was sich auch in der Anwendung des Abrogationsbegriffes zeigt.

5. Das Reich Gottes im Vollsinn auf der neutestamentlichen Stufe (Die Hauptdefinition).

Aus dem Gegensatz der Testamente wächst die Hauptdefinition des Reiches Gottes hervor¹⁾: Das Reich im eigentlichen Vollsinn ist der Stand der Kirche des Neuen Testaments, in dem die Kirche oder das Volk Gottes keinen anderen König als Gott hat und zu ihm allein hinzutritt, nachdem die Hirten oder Führer des früheren Zeitalters, die Könige und Götter genannt wurden, abgeschafft sind.²⁾

An dieser Hauptdefinition ist folgendes beachtenswert: 1. Sie wird nicht der ganzen Fülle dessen gerecht, was Coccejus z. B. in der Geschichte des Reiches im Alten Testament, was er bei der Erwähnung des ersten Reiches namhaft gemacht hat. 2. Weil sie ganz und gar erwächst aus dem Gegensatz der

¹⁾ Dieser Zusammenhang ist besonders deutlich in Foed. § 354.

²⁾ Vgl. u. a. Sa 59 § 4, 63 § 23, 90 § 16, Foed. § 641, Disput. 30 § 14, Pot. 31 § 74, Eccl. Bab. § 57, Ultim. § 1578, Psalm. 93 § 5, 145 § 2, Esai. 9 § 34, 16 § 18, Hagg. 2 § 17, 1. Cor. 6 § 25, Eph. 5 § 41, 2. Thess. 1 § 38. Für status ecclesiae im N. T. sagt er auch: ille modus gubernandi ecclesiam, Matth. 3, Schol. 1; oder: status populi Dei, Sa 90 § 16, oder er führt aus, Act. 14 § 3, regnum significat eum statum rerum, in quo Deus solus rex sit ecclesiae. Ähnlich Gal. 5 § 164, Col. 4 § 41. Auch Pareus, Corpus doctrinae christianae, p. 665 definiert: Regnum Dei est, in quo solus Deus regnat. Vgl. auch Synopsis purioris theologiae, 1658, p. 321: solus enim Christus. Die Nachfolger zeigen, daß sie die Formel als eigenartig erfaßt haben. Burmann, Exerc. acad. pars I, p. 125 sagt echt coccejansich: „Cum vero cum emphasi illi promittantur claves regni coelorum, h. e. ecclesiae N. T. soli Deo Christoque, sine diis λεγομένοις, tanquam sociis quasi, subjectae; quod regnum coelorum Judaeis, praecipue autem gentibus, hactenus clausum erat.

Schrenk, Coccejus. II, 5.

Testamente, faßt sie von vornherein etwas stark Antithetisches in sich und überwindet die Formel Gnadenbund durch Abstoßung alles dessen, was man oft bei Coccejus als Verwischung der beiden Ökonomien bezeichnet hat, denn sie ist durchaus ein neutestamentlicher Hauptbegriff. Dadurch wird aber auch deutlicher, warum er das Reich nicht anstatt des Bundes zur beherrschenden Idee seines Systems macht. Trotz der alttestamentlichen Stufen des Reiches fällt das Hauptgewicht auf das Reich im Vollsinn. Der Gnadenbund umfaßt ihm in viel höherem Maße das Ganze der Heilsgeschichte als das *regnum kar' ἐξουχίῃ*. 3. Die Definition führt den Begriff der Kirche ein, aber nicht so, daß Reich und Kirche identifiziert werden,¹⁾ es wird vielmehr die Unterscheidung zwischen der empirischen Gestalt der Kirche und der höheren Wirklichkeit des Reiches durch die Formulierung ermöglicht. Dieses ist ein Stand der Kirche. Der Ausdruck geht auf Calvin zurück und beschreibt mit vorsichtigem, biblischen Takt die innere, unter einem neuen Lebensgesetz stehende Wesenhaftigkeit der Kirche. Das Reich ist das Höhere, das aus der göttlichen Sphäre herabwirkend das Wesen der Kirche bestimmt. Das Himmelreich ist, wie es gelegentlich heißt, die Kundgebung des Sohnes Gottes und seiner Herrschaft in der Kirche.²⁾ Wir können aber abschließend das Verhältnis von Reich und Kirche erst dann behandeln, wenn wir den Kirchenbegriff des Coccejus allseitig bestimmt haben. 4. Die Definition steht hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Freiheit. Wenn er Gottesreich sagt, atmet er auf: Freiheit von Menschenknechtschaft. Dabei meldet sich hinter der Verwerfung der alttestamentlichen Herren bereits vernehmlich die Tendenz gegen Rom, gegen den „törichtten Hirten“ (Jer. 10, 21) und „Stellvertreter Christi“. ³⁾ 5. Indem die rechte Freiheit in der Bindung an Gott gesehen wird, tritt als ethisches Leitmotiv beherrschend in den Vordergrund: Untertansein unter Gott ist die wahre Freiheit.⁴⁾

¹⁾ Vgl. dagegen etwa Ursinus, Jesai., p. 306^a: sed hoc regnum per omnes terras et populos patet: est ecclesia catholica, oder p. 307^b: in ecclesiam, quae est regnum ipsius.

²⁾ Disp. 31 § 1 cf. Foed. § 354. Wenn sich vereinzelt auch der Ausdruck findet: ecclesia Nⁱ Tⁱ vocatur regnum Dei (Pot. 31 § 74), so ist das gelegentliche Ungenauigkeit. Vorherrschend wird betont: das Reich kommt dadurch zur Geltung, daß die Kirche allein Gott unterworfen wird (Mtth. 6 § 8) oder: das Reich ist gubernatio ecclesiae sub regimine solius Dei (Mtth. 26 § 6).

³⁾ Sa 84 § 11.

⁴⁾ Vgl. Eph. 5 § 48.

Der Kerngedanke: „In Christi regno dicitur in excellentia Deus regnare“¹⁾ beherrscht auch den Eingang des Panegyrikus. Dort heißt es: Wie es keinen Thron gibt ohne König, keine Herde ohne Hirten, kein Heer ohne Feldherrn, keine Familie ohne Oberhaupt, keinen Staat ohne Behörde, so auch keine Welt ohne Gott, kein Reich Gottes ohne Gott.²⁾ Oder es wird an anderer Stelle gezeigt, wie Gott alles in seinem Reiche wirkt, wie alles als Wirkung von oben nach unten zu denken ist. Es ist „das Reich die Wirksamkeit des Vaters, durch die er die Kirche beseligt.“³⁾ Wir können dies mit Zug als die monarchische Grundtendenz im Reichsbegriff des Coccejus bezeichnen. Dabei ist übrigens beachtenswert, daß er im Vergleich zu anderen Definitionen und Erläuterungen früherer und gleichzeitiger reformierter Theologen bei der Bestimmung dessen, was ein König und ein Reich ist, den politischen Ausgangspunkt auffallend meidet.⁴⁾

Im Anschluß an die Definition sind noch zu erwähnen die Gedanken über das Reich der Himmel und die biblische Antithese Reich

¹⁾ Dies wird unermüdlich betont: Foed. § 354, Pot. 29 § 45, Ultim. 29 § 36, 32 § 968, 33 § 1577, 1578, Esai. 9 § 34, Ezech. 11 § 26, Psalm. 93 § 5, Eph. 5 § 41, 1. Thess. 2 § 40, 2. Thess. 1 § 38, Apc. 11 § 15. ²⁾ p. 22^a.

³⁾ Foed. § 641, Ultim. 32 § 1497—1501, Apc. 5 § 9. Vergleiche das Wort Schweißers von der gemeinsamen Grundrichtung der reformierten Dogmen, Glaubenslehre der ev.-ref. Kirche, I, S. 22. Dazu Coccejus, Judaic. 4 § 78: „Das regnum Dei ist ein solches, das von Menschen nicht gehindert werden kann. In ihm hängt nämlich der Mensch ab von Gott allein und hört seine Reden, sieht, betrachtet, liebt, sucht, verherrlicht und genießt ihn allein.“

⁴⁾ Natürlich sind die folgenden Beispiele an ihrem Platz zunächst mehr Illustrationen und Verdeutlichungen, aber der Ausgangspunkt ist doch nicht ohne Einfluß. Schon Oekolampad nennt die ecclesia die regia des Königs, die Apostel die principes. In Jesai., p. 266^b. Polanus bezeichnet Christus als den monarcha ecclesiae, dessen regium officium besonders gegen die Feinde gerichtet ist — die damalige Zeit stellt sich eben den König vor allem als einen Kriegführenden vor. Syntagma, p. 800. Auch Pareus, der von Ursinus schöpft, nimmt den gleichen Ausgangspunkt: der König ist eine persona ordinata, die allein regiert, ehrbare Gesetze erläßt, die Macht hat zu lohnen und zu strafen und die Untertanen gegen die Feinde zu verteidigen. Das wird dann auf Christus angewandt. Corpus doctr. christ., p. 181 cf. 665. Martini beschreibt Christus, wie er ex archivis coelestibus affert leges patris sui et enarrat eas. Psalm. II, p. 157. Arminius findet in der Betonung der legislatio des Königs Nahrung für seinen moralisierenden Zug. Disput., p. 173. Maccovius gar spricht von einem regimen democrato-aristocraticum Christi in der Kirche, Collegia theologica, p. 323, und S. Spanheim: Christus hat ein regnum non despoticum, sed politicum (konstitutionell), Dubia Evangelica, p. 32 f.

des Lichts und der Finsternis. Der erste Ausdruck wird besonders verwertet, um zu zeigen, daß das Reich die Gläubigen an Stelle der Verknüpfung mit irdischen Mächten in die Himmelsgemeinschaft führe. Aber er dient doch auch dazu, hervorzuheben, daß das Reich durch seine überragende himmlische Bestimmtheit der höhere Hintergrund ist, der hinter und in der menschlichen Erscheinungsform wirkt, ihren Zustand bestimmt und trägt, jedoch immer das Überragende bleibt. Das Reich ist eine von den Gemächern Gottes ausgehende, im Himmel und auf Erden wirksame Macht, die vom Himmel herabkommt,¹⁾ wie die Erstlinge des Geistes und die Parusie Christi aus der Himmelswelt herniedersteigen.²⁾ Von hier aus wird es noch klarer, warum es ihm unmöglich ist, Reich und Kirche einfach gleichzusetzen.³⁾

Das Reich des Satans und der Finsternis, das Reich der Sünde, steht dem Reiche des Lichtes entgegen.⁴⁾ Der Teufel, das Haupt der Feinde, die Gott Widerstand leisten, bedroht das Heil der Menschen, sucht eigenen Ruhm, ist darauf aus, dem Reiche Gottes allen Schaden zuzufügen.⁵⁾ Christus aber hat den Hauptschlag gegen ihn geführt in seiner Erdenzeit. Er ist gerichtet.⁶⁾ Man kann sagen, daß diese Antithese verhältnismäßig zurücktritt. Niemals wird sie so behandelt, daß die Unumschränktheit des Reiches Schaden leidet. Weil das Reich der Finsternis übergeht in das Reich des Tieres und des Antichristen, wird die weitere Behandlung dieses Stoffes uns bei der anti-römischen Gedankenreihe zu beschäftigen haben.

¹⁾ Cant. 1 § 48.

²⁾ Eph. 5 § 47.

³⁾ In einer geradezu platonischen Denkweise macht S. Spanheim Gebrauch von dem Ausdruck *regnum coelorum*: originaliter wird es so genannt, quia est imago, idea, *εἰκων* regni Dei, a quo originem habet et cujus naturam expressam refert: *Dubia evangelica*, p. 32. Besonders sind hier noch zu beachten Musculus, der das *regnum* definiert: esse in genere gubernationem illam coelestem, qua omnia ad divinae maiestatis nutum cum coelestia tum terrena disponuntur et gubernantur (In Mtth., p. 142); ferner Aretius, *Problemata*, p. 515—517, der die Bezeichnung *regnum coelorum* dahin deutet, daß Gott regiert, daß das *regnum* spiritualiter coelesti modo administratur, daß ferner die Glieder ad coelestia aspirant.

⁴⁾ Gen. 3 § 10, Col. 1 § 75, 1. Thess. 2 § 39, Foed. § 42 *regnum peccati*; § 351, 409 Reich des Satans; § 539 Reich der Finsternis. Olexianus beginnt seine *Expositio* mit der Gegenüberstellung von Reich des Lichtes und der Finsternis und sagt, man könne getauft und mit der sichtbaren Kirche verbunden sein und doch zum *regnum tenebrarum* gehören.

⁵⁾ Ultim. 33 § 1578. Sa 16 § 61 f. vgl. 56; 40 § 8 f.

⁶⁾ Mtth. 12 § 14. Sa 16 § 64.

Um das Fortschrittliche in der Definition des Coccejus zu erkennen, müssen wir einen Blick werfen auf die Behandlung des Reiches in der reformierten Theologie des 17. Jahrhunderts. Sie hat ganz wie die der lutherischen Orthodogie das *regnum potentiae* vom *regnum gratiae et gloriae* unterschieden. Sie pflegte diese Lehre beim dreifachen Amt Christi zu bringen. Nur Bucanus¹⁾ und Aretius²⁾ handeln über das Reich im Locus über das ewige Leben. Als eine Normaldefinition ist etwa die von Alsted³⁾ zu nennen: das Reich Gottes ist einmal ein Naturreich (Reich der Macht und Vorsehung), sodann ein Gnadenreich und Herrlichkeitsreich. Jenes dehnt sich so weit aus, als diese Welt reicht. Dieses waltet in der streitenden, das dritte in der triumphierenden Kirche. Letzteres findet sich ähnlich bei Wendelin.⁴⁾ Zur Erläuterung des Begriffes Machtreich führen wir Piscator⁵⁾ an: Das Machtreich wird genannt die allmächtige Regierung der ganzen Welt und ihrer einzelnen Teile, sonderlich der vernünftigen Geschöpfe, der Engel wie der Menschen, der Guten wie der Schlechten. Der Unterschied von Machtreich und Gnadenreich wird mitunter sehr schematisch ausgedrückt, so wird z. B. das Reich, welches das Weltall umfaßt, dem besonderen, in der Kirche abgegrenzten Reich gegenübergestellt (Pareus,⁶⁾ Sohnius,⁷⁾ Gomarus,⁸⁾ Episcopius.⁹⁾ Besser ist es schon, wenn Natur und Heilsökonomie unterschieden werden (Polanus¹⁰⁾: Naturreich und Christi Reich der Schenkung als das eigentliche Reich der Haushaltung des Heiles und der Mittlerchaft, ähnlich Maresius¹¹⁾: Christi königliche Würde, einmal als natürliche, sodann als heilsökonomische betrachtet; oder wenn mit gut reformierter Prägung hervorgehoben wird, daß die „andere Weise der Regierung“ es mit den Erwählten zu tun habe (Musculus,¹²⁾ vgl. auch Olevian.¹³⁾ Die Gegenüberstellung von Gnadenreich und Reich der Herrlichkeit zeigt z. T. sehr gewagte Formeln. Bullinger¹⁴⁾ sagt: soweit das

¹⁾ Institutiones, p. 474.

²⁾ Problemata, p. 515—17.

³⁾ Definitiones theologicae, p. 138.

⁴⁾ Systema majus, p. 1606.

⁵⁾ Commentarii, p. 79.

⁶⁾ Corpus doctr. christ., p. 666.

⁷⁾ Opera II, p. 262.

⁸⁾ Opera I, p. 82^a.

⁹⁾ Oratio inauguralis, II^a, p. 586.

¹⁰⁾ Syntagma, p. 801.

¹¹⁾ Collegium theologicum, p. 57 ff. 142—145.

¹²⁾ Loci, p. 142.

¹³⁾ Expositio, p. 3.

¹⁴⁾ Sermonum 15, p. 236^b. Ähnlich im Haubbuch, S. 290^a. Dort redet er von dem Reich Gottes: 1. unterschieden nach der allmächtigkeit Gottes, 2. nach seinem Geist, mit dem er in den Auserwählten regiert. Das Reich der Gnaden ist auf Erden, das Reich der Gloria im Himmel (vgl. S. 390^a).

Reich irdisch ist, wird es Gnadenreich genannt, soweit es himmlisch ist, Herrlichkeitsreich. Aretius¹⁾: das Reich ist auf dieser Erde unrein, weil der kämpfenden Schar Heuchler beigemischt sind und die Gläubigen noch im Kampf mit Fleisch und Blut stehn. Es ist rein nach diesem Leben in der Seligkeit. Nach Musculus²⁾ wird das Gnadenreich nach der Auferstehung in das Reich der Herrlichkeit verwandelt. H. Alting³⁾ unterscheidet: im Reich der Gnade wirkt Gott mittelbar (durch Wort, Geist, Amt, Sakrament), im Herrlichkeitsreich unmittelbar, weil er da alles in allen sein wird. Piscator⁴⁾: der Zustand des Menschen, in dem er von Gott durch Gnade regiert wird, ist das Gnadenreich, der Stand, in dem der Mensch selbst in Herrlichkeit herrscht, das Reich der Herrlichkeit. Man könnte kaum unbiblischer und verfehlter definieren.

Auch bei Coccejus finden sich gelegentlich noch die scholastischen Sammelbegriffe, aber sie sind bei ihm unwesentlich, die Fülle der Schriftgedanken sprengt die dogmatischen Schubfächer. Nur spärlich spricht er von dem Reich der Macht. Er versteht darunter die ewige Vorsehung, durch die einst, jetzt und in Zukunft alles von Gott vollführt ward und wird.⁵⁾ Alle Kreatur kann nichts anderes tun, als seine Hand und sein Rat bestimmt hat,⁶⁾ er unterwirft seinem Willen und Wink alle Menschen und zügelt sie in Schranken.⁷⁾ In dieser schlechthinigen Souveränität und Herrschaftsfülle hat Gott von Anbeginn regiert, und auch Teufel und Engel sind dem Schöpfer unterstellt.⁸⁾ Aber er liebt es, diese Herrschaftsart Gottes mit *dominatio* zu bezeichnen und vom eigentlichen Reiche zu unterscheiden.⁹⁾ Letzteres ist da, wo Gott sich nicht nur als erste Wahrheit, als Schöpfer, Herr und Richter, sondern als der Gnadenreiche dem Sünder gegenüber erweist.¹⁰⁾ Erst wo von der Gnadenveranstaltung die Rede ist, wo es sich um das Heilsregiment handelt, das auf Rettung der Kirche bedacht ist,¹¹⁾ da ist das Reich, in dem sein Gnadenwille waltet.¹²⁾ Dies wird einmal an Bileam deutlich gemacht. Dieser hatte wohl Erkenntnis von den Schicksalen der Königreiche, aber keine Heils-

¹⁾ Problemata, p. 516.

²⁾ In Corinth., p. 651.

³⁾ Scriptor. theologic. Heidelberg., Tom. III, p. 395.

⁴⁾ Commentarii, p. 530.

⁵⁾ Psalm. 93 § 5. Sa 90 § 16. Vgl. Heidelberger Kat., Frage 27.

⁶⁾ Esai. 9 § 34.

⁷⁾ Esai. 16 § 18.

⁸⁾ Pot. 31 § 74. 1. Cor. 15 § 134. ⁹⁾ Col. 4 § 49.

¹⁰⁾ Col. 1 § 74. ¹¹⁾ Cant. 1 § 48. Act. 14 § 3.

¹²⁾ Esai. 9 § 34. 16 § 18.

erkenntnis Gottes.¹⁾ Wo immer die Erwähnung des Machtreiches auftaucht, da geschieht es nur als eine schnelle Konzession an die herrschende Terminologie, und es wird dann im Nachsatz²⁾ um so stärker hervorgehoben, daß das Hauptgewicht fallen müsse auf dasjenige Reich, in dem sich Gott in ganz besonderer, wirksamer Weise im Gehorsam des Glaubens, der Liebe und der Furcht Menschen zu seinem Eigentumsvolk unterwerfe und aus Sündern ein erwähltes Volk schaffe, um in ihnen zu leben und endlich alles in ihnen zu sein.³⁾ Das Charakteristische ist auch hier wieder die Durchbrechung des aprioristischen Dogmatismus durch die heilsgeschichtliche Betrachtung. Vorgearbeitet haben ihm Aretius⁴⁾ und Polanus⁵⁾ dadurch, daß sie schon ihrerseits durch die biblische Fülle die engen dogmatischen Schranken weiteten, indem sie den Bedeutungswandel von Reich Gottes im Neuen Testament hervorhoben und der eine sechs, der andere neun Bedeutungen nachzuweisen suchte. Grotius,⁶⁾ der seiner historischen Orientierung entsprechend bei der neutestamentlichen Zeitgeschichte anknüpft und auf den Sprachgebrauch der Juden zur Zeit Jesu zurückgreift, steht noch in wissenschaftlicher Einsamkeit da. Coccejus, der sich sonst gern mit ihm befaßt, ist aber in seiner Begriffsbestimmung nicht so sehr durch die geschichtliche Akribie, als durch seine heilsgeschichtliche Neigung bestimmt, wenn auch, wie wir später sehen werden, hier das Studium der Rabbinen nicht spurlos an ihm vorübergegangen ist. Wie selbständig und neu sein Aspekt hierin ist, wird besonders klar, wenn man diejenigen Theologen heranzieht, die ihn beim Föderalbegriff tiefer beeinflusst haben, z. B. Martini,⁷⁾ dessen merkwürdig magere

¹⁾ Num. 23 § 1. ²⁾ Psalm. 93 § 5, Esai. 9 § 34, 16 § 18.

³⁾ Col. 4 § 49, Luc. 1 § 6, Col. 4 § 49. ⁴⁾ A. a. O., p. 515—517.

⁵⁾ Enchirid., p. 530 f. ⁶⁾ Vgl. z. B. Annotationes, 1756, p. 46.

⁷⁾ Vgl. z. B. im Lexicon philologicum bei regnum. Bei Olevianus heißt es Expositio, p. 3: Regnum Christi in hoc mundo est administratio salutis, qua rex ipse Christus externe per euangelium et baptismum, populum sive ecclesiam visibilem, cui multi sunt admixti hypocritae, sibi colligit et vocat ad salutem, et eam ipsam salutem ad quam vocat, in iis, quos in eo coetu electos semper habet, ipsemet administrat et largitur, dum externaevocationi addit efficaciam, hoc est poenitentiam et fidem, qua vocanti respondeant — dabei handelt es sich um die justificatio et glorificatio der electi. Es ist in dieser Definition viel weniger geschichtliche Bewegung als z. B. in der Synopsis des Polyander, Rivetus usw., p. 321, wo Christus seine Gemeinde suo ductu in hoc pulvere militantem idoneis armis instruit und dem völligen Sieg entgegenführt.

und scholastische Definitionen des Reiches trotz der Olevianischen Schulung bedeutend zurückbleiben. Aber auch Olevianus selbst, der zwar das Reich lebendig, christozentrisch, heilsmäßig beschreibt, der fraglos durch die erwähnte Synthese bestimmend auf Coccejus gewirkt hat, überlieferte ihm hier doch nicht die besondere Prägung, denn er ist durchaus dogmatisch, nicht heilsgeschichtlich bestimmt. Die Eigenart des Coccejus wird noch kräftiger herausgearbeitet, wenn wir fragen nach der Stellung von Gottes Sohn in Gottes Reich.

6. Gottes Sohn und Gottes Reich.

Das Reich ist ganz und gar verknüpft mit dem Gottesheil, Christus, der sozusagen das Reich selber ist.¹⁾ Er ist nicht nur von Ewigkeit her zum König bestimmt, sondern er entfaltet schon vor seiner Menschwerdung sein königliches Amt durch die Bürgerschaft und Mittlerschaft, durch die Heiligung des erwählten Samens.²⁾

Weil er vom Himmel kommt und über allem ist, ist er geboren zum Reich über alle, während Adams Söhne unter dem Todesreich geboren sind.³⁾ So kommt er in das Fleisch und wird von wenigen aus Israel aufgenommen. Er weidet die Schafe seines Volkes, während die Schriftgelehrten sie verderben.⁴⁾ Er verkündigt das Himmelreich als ein nahendes und lehrt die Natur dieses Reiches. Während die Apostel das Gottesreich als gegenwärtig verkündigen können, sagen es der Täufer und Christus an als vor der Tür stehend.⁵⁾ Diese Verkündigung des kommenden Reiches, die Jesus auch den zwölf und siebenzig Jüngern aufträgt, bedeutet: jetzt ist die Zeit des Joches und der Verwaltung durch die sogenannten Götter ihrem Ende nahe, Gott wird bald König sein, weil Christus da ist, dem das Reich gegeben.⁶⁾ Jesus muß sich aber erst selber in den Tagen seines Fleisches jenen Göttern unterwerfen, indem er unter das Gesetz getan wird.⁷⁾ Er gibt sich für uns in den Tod, geschändet wie ein Verbrecher.⁸⁾ Weil er noch Knecht ist, sind seine Tage im Fleisch noch nicht das Reich im Vollsinn.⁹⁾ Auch hier bestätigt sich

¹⁾ Dem origenistischen *Χριστός αὐτοβασιλεία* kommen die Ausführungen über das salutare Dei in Pan. p. 24^a nahe.

²⁾ Sa 59 § 4. Darüber später mehr bei Behandlung des Verhältnisses von foedus und regnum. ³⁾ Joh. 18 § 68.

⁴⁾ Ultim. 32 § 1499. Psalm. 68 § 5. ⁵⁾ Mtth. 11 § 5. Col. 2 § 116.

⁶⁾ Sa 63 § 23. ⁷⁾ Eph. 5 § 44.

⁸⁾ Psalm. 68 § 5. Ultim. 32 § 1499. ⁹⁾ Ultim. 32 § 1497, Cant. 2 § 106.